



Montagsgesellschaft e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Montagsgesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Montagsgesellschaft e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Diskussion, insbesondere im Umfeld bürgerlich, konservativer und marktwirtschaftlicher Themenstellungen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Diskussionsveranstaltungen und dem Aufarbeiten von daraus resultierenden Thesen, die über eigene Internetblocks allgemein zur Diskussion gestellt werden, verwirklicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für die ablehnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann festlegen, dass der Erwerb der Mitgliedschaft von der Benennung von zwei Bürgen, die bereits Mitglied des Vereins sind, abhängig gemacht werden kann. Vorstehende Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bleiben davon unberührt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate



Montagsgesellschaft e. V.

verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand, bzw. Die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederbversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zuordnung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von den Mitgliederversammlungen festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, des Weiteren bestimmen die Mitglieder über die inhaltliche Ausgestaltung der durchzuführenden Informationsveranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, der Vorsitzende ist bei Rechtsgeschäften von einem Geschäftswert bis zu 5.000 Euro allein vertretungsberechtigt.
- (4) Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt des Vorstandmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes



Montagsgesellschaft e. V.

vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren, diese sind nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (7) Der Vorstand kann bestimmen, dass bestimmte Personen ständige Gäste der Vorstandssitzung sind. Ist ein Geschäftsführer bestellt, gilt er im Zweifel als ständiger Gast.
- (8) Der Vorstand kann fernmündlich, telegrafisch, per E-Mail oder per Telefax Beschlüsse herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsschreiben gelten den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet sind. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Beschlussfassung und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.



Montagsgesellschaft e. V.

**§ 10
Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer nebst weiteren, diesem unterstellte Mitarbeiter berufen, der Geschäftsführer kann ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig werden. Ist er nicht ehrenamtlich tätig, darf er auch nicht Mitglied des Vereins sein. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.

Frankfurt, 13. März 2008